



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 173a (8 Lexikonartikel / 8 *encyclopedia articles*, 2000)

Mesengyema (16), Misthosis (271–275), Mnemones (303), Moicheia (340), Mord (394–395), Nothos (1010), Oikos (rechtlich) (1136), One en pistei (1205)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, VIII, 2000

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Mesengyema (μεσεγγύημα), das »Anvertraute«: Einem Dritten wird eine Sache oder Geld von mehreren gemeinschaftlich anvertraut. Das *m.* ist dann abredgemäß einem oder allen Hinterlegern herauszugeben (Harpokr. s. v.). Das Geschäft eignet sich zur Streitverwahrung, für Wetteinsätze und zur Sicherung von Urkunden (vgl. Isokr. or. 12, 13; IG VII 3172, 69: Boiotien; BGU 592 II 9 und MITTEIS/WILCKEN 88, 13; beide 2. Jh. n. Chr.; PAntinoopolis 35 II 14, 4. Jh. n. Chr.: Ägypten).

J. PARTSCH, Griech. Bürgschaftsrecht, 1909, 336–340.

G. T.

herbeigeführt werde, oder sich zu Arbeits- oder Dienstleistung verpflichtet. Die heute geläufige (romanistische) Gliederung dieser Geschäfte in Miete/Pacht, Werk- und Dienstvertrag ist für die *m.* zu grob, da die griech. Vertragspraxis je nach konkretem Lebenssachverhalt passende Sonderregelungen entwickelt hat. Eine zusammenfassende Darstellung der *m.* fehlt noch (zu den graeco-ägypt. Papyri s. [28. 122–129], zum übrigen griech.-hell. Rechtskreis s. [29], Teilaspekte [2; 5; 31]).

Trotz der Vielfalt der äußeren Erscheinungsformen läßt sich für die *m.* ein einheitlicher rechtlicher Grundgedanke feststellen: Mit Übernahme der Sache (oder zumindest eines Teiles des Entgelts als Vorauszahlung) haftet der Übernehmer für den vertraglich festgelegten Erfolg, d. h. bei Nicht- oder Schlechterfüllung treffen ihn die vereinbarten Sanktionen; Bürgenstellung (→ *en-gýē*) ist häufig. Die *m.* wird (wie der griech. schuldrechtliche Vertrag überhaupt) also nicht durch bloßen Konsens begründet, sondern durch eine Zweckverfügung [34; 35; 36. 120 ff.]; der Übergeber der Person, der Sache oder des Geldes »verfügt« über seinem Herrschaftsbereich (*kyriēia*; → *kýrios* [II.]) unterliegende Objekte, mit der Zweckabrede, daß der Übernehmer damit abredgemäß verfare und die Sache ordnungsgemäß wieder zurückstelle. Von der Position des Vermieters, Verpächters, Bestellers oder Dienstgebers wird das Verbum *μισθοῦν* (*misthún*) gebraucht, vom Vertragspartner *μισθοῦσθαι* (*misthúthai*, med.) [2. 42], das Entgelt heißt *μισθός* (→ *misthós*) jeweils mit zahlreichen vertragstypischen Synonyma. Daß hierunter auch Kauftermini auftreten, ergibt sich aus dem Umstand, daß sowohl Verkaufs- als auch Vergabegeschäfte häufig in Form der Versteigerung abgewickelt wurden [26].

B. MIETE UND PACHT

Aus Athen ist ein einziger Mietvertrag (Ostrakon, SEG 31, 143 und 32, 328) erh.; den zahlreichen Metöken (→ *métoikoi*), denen Grundeigentum verwehrt war, gab offensichtlich ihr Protektor (*prostatēs*) ohne *m.* Unterkunft [32]. Zu Haus- und Wohnungsmiete nach den Inschr. von Delos [11; 12], in den graeco-ägypt. Papyri [24]; das Entgelt heißt *ἐνοίκιον* (*enoikion*). In Ägypten ist auch Tiermiete [6] und Miete von Schiffen [22] belegt.

M. als Pacht ist vielgestaltig (generell [5], Papyri [28. 122–124]). Bodenpacht von Staats- oder Tempelland in der Urkundenform der → *synthēkē* überliefern die Inschr. (zu Athen [2], zu weiteren Fällen [3; 4]), private Urkunden die Papyri [13] und [10], wo als bes. Urkundenform das *hypómnēma* (Pachtgesuch, [19]) auftritt. Der Pachtzins in Geld heißt zumeist *φόρος* (*phóros*), in Naturalien *ἐκφόριον* (*ekphóron*); auch Teilpacht wird vereinbart [18. 223 ff.], Unterverpachtung wird manchmal speziell geregelt. Fällig ist der Zins häufig zur Zeit der Ernte; durch Vorauszahlung (*πρόδομα*, *pródoma*) erhält die *m.* einen speziellen Charakter [17]. Die Pachtzeit läuft über eine oder mehrere Ernten, auch über Jahrzehnte oder auf unbestimmte Zeit (auf »immer«) als Erbpacht mit »Kulturpflicht« des Pächters [5. 2452 f.]; zur spätant. Zwangspacht [5. 2453–2456] (→ *colonatus*

Misthosis (μισθωσις).

A. ALLGEMEINES B. MIETE UND PACHT
C. WERKVERTRAG D. PRIVATRECHTLICHE
ARBEITSVERHÄLTNISSE

A. ALLGEMEINES

Ähnlich der röm. → *locatio conductio* umfaßt die griech. *m.* eine Reihe von entgeltlichen Geschäften, womit eine Person einer anderen entweder eine Sache zu Gebrauch oder Nutzung überläßt, eine Sache (oder Person) übergibt, damit hieran ein bestimmter Erfolg

B.). Vermieter und Verpächter hatten stets das Recht, den Vertragspartner, bes. wegen Vertragsverletzung, vom Grundstück zu vertreiben; gegen sonstige Störung (auch durch Dritte) sicherte der Pächter sich in den Papyri durch eine → *bebaōsis*-Klausel [27], ohne daß die *m.* dadurch Kaufcharakter annahm.

Die Grenzen der Bodenpacht zum Kauf wurden in »Mischformen« überschritten: »Kauf« der künftigen Ernte, wobei der Grundeigentümer die Aussaat und Bewässerung leistete, der »Pächter« allenfalls erntete (*καρπώνια, karpōnia*) [28. 127f.], jedoch auch als echter Pränumerationskauf (also Zahlung vor Lieferung) der Früchte ausgestaltet [33. 974f.].

Kombiniert wurde die *m.* (Miete, Pacht, aber auch Dienstvertrag) oft mit einem Darlehensgeschäft: Das überlassene Kapital (oder auch nur die Zinsen) wurden durch zeitlich begrenzte Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassung getilgt (*ἀντίχρησις, antichrēsis*), [28. 127]. Neben Boden waren auch Viehherden Gegenstand der Pacht, in den Papyri häufig mit der *ἀθάνατος*-Klausel (*athánatos*, unsterblich: »eisern Vieh«), wonach der Pächter die übernommene Stückzahl zurückzustellen hatte [6].

Auch Unternehmen (eine Bank: Demosth. or. 45,31, Schuhfabrik: Aischin. 1,97, oder Kohlenbrennerei: Men. Epitr. 163) waren Gegenstand der Verpachtung, speziell in Athen das gesamte Vermögen eines Mündels. Dies geschah unter Mitwirkung des *archōn* (→ *archontes*) und unter besonderer pfändrechtlicher Sicherung, → *apōtīmēma* [20. 257–262]. Schließlich verpachtete der Staat auch hoheitliche und sakrale Nutzungsrechte; zur »Bergwerkspacht« im Laureion [2. 69f.] mit der Annahme eines Kaufes [8. 422], präzisierend: keine Versteigerung [25]; zur Steuerpacht [23; 30]; zum »Verkauf« von Priesterstellen [7]. Der Rechtsnatur dieser Geschäfte dürfte man trotz der Kaufterminologie mit der Grundvorstellung der Pacht am nächsten kommen.

C. WERKVERTRAG

Unter *m.* fallen auch Vertragsverhältnisse, in denen ein oder mehrere Unternehmer dem Besteller einen bestimmten Erfolg an einer übergebenen Person oder Sache schuldeten (die letzte kann auch vom Unternehmer beigestellt werden, »Werklieferungsvertrag«). Inschr. sind vor allem Bauverträge (Tempel, Theater, Stadtmauern [21]) erhalten, zumeist in Form von Bauauszeichnungen, → *syngraphē* [31]. Typisch ist die Vorauszahlung eines Teiles des Entgelts und Zahlung weiterer Raten nach Baufortschritt. Unter das »Pflichtenheft« der *syngraphē* werden die Namen der Bürger und des Unternehmers (*ἐργώνης, ergōnēs*: »Käufer« des Werks) gesetzt, der im Versteigerungsverfahren den Zuschlag erh. hat, sowie der Werklohn (ganz ähnlich die lat. Urkunde FIR 3, 153, Puteoli, 105 v. Chr.). Haftungsbe gründende oder -modifizierende Akte sind der Empfang der Geldzahlung und der Baubeginn [31]. Private Werkverträge sind (neben Plat. leg. 11,920e–921d) in den Papyri überliefert [35. 149f.], [9. 52; 18. 222f.; 28. 124f.]; im Bauvertrag PSI 162 (Oxyrhynchos, 286

n. Chr.) trifft den Unternehmer die Pflicht zum »Verbleiben« beim Bau (*παρομένειν, paraménein*). Sondergruppen bilden Ausbildungsverträge und Verträge mit Künstlern. Bei den Schiffsfrachtverträgen (zumeist Quittungen über den Erhalt der Fracht) bleibt es oft ungewiß, ob private Vereinbarung oder *leiturgia* (→ Liturgie I.) vorliegt; auch Anmietung von Schiffen ist belegt [22].

D. PRIVATRECHTLICHE

ARBEITSVERHÄLTNISSE

Spezielle Formen der *m.* haben nach Art und Umfang bestimmte Tätigkeiten gegen zeitabhängiges Entgelt zum Inhalt [9; 18]. Da Verdingung zu Tagelohn kaum ihren Niederschlag in den Urkunden fand, sind ausschließlich aus den Papyri einige Sonderformen in das Interesse der Forsch. gerückt. Als eigene Typen der *m.* treten der Ammen- und der Lehrlingsvertrag auf. Vertraglich geregelt sind die Sorgfaltspflichten der Amme (manchmal bis zur *athánatos*-Klausel gehend: Beim Tod des Säuglings ist Ersatz zu beschaffen und bis zum Ende der Vertragszeit zu stillen [15; 28. 126]). Im Lehrlingsvertrag sind Ausbildungsgebühr und zu zahlender Lohn geregelt, wobei eine Pflicht zum »Verbleiben« festgesetzt ist. Dieses *paraménein* hat den Charakter einer *antichrēsis* (s.o. zur Pacht; Abarbeiten der geschuldeten Ausbildungsgebühr) und bedeutet so wie auch beim Werkvertrag (s.o.) keinerlei personenrechtliche Bindung [1; 14; 16].

1 B. ADAMS, *Paramone und verwandte Texte*, 1994

- 2 D. BEHREND, *Att. Pachturkunden*, 1970 3 Ders., *Rechtshistor. Betrachtungen zu den Pacht dokumenten aus Mylasa und Olymos*, in: *Akten des VI. Kongr. für Epigraphik* 1972, 1973, 145–168 4 Ders., *Die Pachturkunden der Klytiden*, in: G. NENCI, G. THÜR (Hrsg.), *Symposion* 1988, 1990, 231–250 5 S. VON BOLLA, s.v. *Pacht*, RE 18, 2434–2483 6 Dies., *Unt. zur Tiermiete und Viehpacht im Alt.*, ¹1969 7 H. ENGELMANN, R. MERKELBACH, *Die Inschr. von Erythrai und Klazomenai*, Bd. 2 (IK 2), 1973, Nr. 201 8 K. HALLOF, *Der Verkauf konfiszierten Vermögens vor den Poleten in Athen*, in: *Klio* 72, 1990, 402–426 9 J. HENGSTL, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hell. Papyri bis Diokletian*, 1972 10 D. HENNIG, *Unt. zur Bodenpacht im ptolem.-röm. Ägypten*, 1967 11 Ders., *Die »heiligen« Häuser von Delos*, in: *Chiron* 13, 1983, 411–495 12 Ders., (wie [11]), in: *Chiron* 15, 1985, 165–186 13 J. HERRMANN, *Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägypt. Papyri*, 1958 14 Ders., *Vertragsinhalt und Rechtsnatur der didaskalikai*, 1957/58, in: Ders., *KS*, 1990, 164–184 15 Ders., *Die Ammenverträge*, 1959, in: Ders., *KS*, 1990, 194–203 16 Ders., *Personenrechtliche Elemente der Paramone*, 1963, in: Ders., *KS*, 1990, 221–233 17 Ders., *Prodroma-Leistungen in den Urkunden der Ptolemäerzeit*, 1982, in: Ders., *KS*, 1990, 278–288 18 A. JÖRDENS, *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griech. Ägypten* (P. Heid. V), 1990 19 A. KRÄNZLEIN, *Zu den Privatpacht-Hypomnemata der ersten zwei nachchristlichen Jh.*, in: J. MODRZEJEWSKI, D. LIEBS (Hrsg.), *Symposion* 1977, 1982, 307–324 20 D. M. MACDOWELL, *The Authenticity of Dem.* 29, in: G. THÜR (Hrsg.), *Symposion* 1985, 1989, 253–262 21 F. G. MAIER, *Griech.*

Mauerbauinschriften, 2 Bde., 1959, 1961
 22 A. MEYER-TERMEER, Die Haftung der Schiffer im griech. und röm. Recht, 1978 23 L. MIGEOTTE, Les finances des cités grecques, in: J. H. M. STRUBBE u. a. (Hrsg.), *Energieia*. FS H. W. Pleket, 1996, 79–96 24 H. MÜLLER, Unt. zur M. von Gebäuden im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, 1985 25 B. PALME, Ein att. Prospektorenvertrag?, in: *Tyche* 2, 1987, 113–139 26 F. PRINGSHEIM, Der griech. Versteigerungskauf, in: Ders., *Gesammelte Abh.* 2, 1961, 262–329 27 H.-A. RUPPRECHT, Die *Bebaiosis*, in: *Studi C. Sanfilippo*, Bd. 3, 1983, 613–626 28 Ders., Einführung in die Papyruskunde, 1994 29 O. SCHULTHESS, s. v. M., RE 15, 2095–2129 30 R. STROUD, The Athenian Grain-Tax Law of 374/3 (*Hesperia Suppl.* 29), 1998 31 G. THÜR, Bemerkungen zum altgriech. Werkvertrag, in: *Studi A. Biscardi*, Bd. 5, 1984, 447–514 32 Ders., Wo wohnen die *Metöken*?, in: W. SCHULLER u. a. (Hrsg.), *Demokratie und Architektur*, 1989, 117–121 33 Ders., Rechtsfragen des Weinkaufs, in: *Akten des 21. Papyrologenkongr.* 1995, 1997, 967–975 34 H. J. WOLFF, Die Grundlagen des griech. Vertragsrechts, in: ZRG 74, 1957, 26–72 35 Ders., Zur Rechtsnatur der M., in: Ders., *Beiträge zur Rechtsgesch. Altgriechenlands und des hell.-röm. Ägypten*, 1961, 129–154 36 Ders., *Vorlesungen über Juristische Papyruskunde 1967/68*, 1998. G. T.

Mnemones (μνήμονες). Wörtlich »Merker«, noch aus der Epoche vor der Schriftlichkeit (ab ca. 700 v. Chr.) stammende Bezeichnung für den Betreuer des Archivs einer griech. Polis, sonst wohl einfach γραφεύς (*grapheús*, Schreiber) genannt. (In sakralem Zusammenhang zählt Aristot. pol. 1321 b 34 auch → *hieromnémones* auf). Aus der schriftlosen Zeit stammt auch die Bezeichnung κατάκοοι (*katákooi*, »Hörer« [2. 218]), vom Beginn der Schriftlichkeit zeugt ποινικαστής (*poinikastás*, »Kenner der phönikischen Buchstaben« [1. 180f.]).

Inshr. sind *m.* seit dem 5. und 4. Jh. v. Chr. aus Gortyn, Halikarnassos und Iasos [5] überliefert, zum Teil in Zusammenhang mit Registrierung von Grundstücksgeschäften; aus hell. und röm. Zeit ist die Geschäftstätigkeit der *m.* in Paros und Thasos gut bekannt [4]. Im Zusammenhang mit der von Theophrastos (Gesetze, Kap. *Symbolaia*) erwähnten Vorschrift, Urkunden über Grundstücksverkäufe registrieren zu lassen, und dem frühhell. Register aus Tenos (IG XII 5, 872) ist die Aufgabe der *m.* darin zu sehen, die Beweiskraft von Privaturkunden durch Archivierung zu sichern. Archive sind auch in Priene, Andros(?), Hierapolis [1] und Myra belegt, die beiden letzten kaiserzeitlich. Auf hell. Vorbilder geht *m.* in [5. 8] (16/5 v. Chr.) zurück, dort schon gleichgesetzt mit den → *agoranómoi* [3. 25f., 86].

- 1 R. KOERNER, Vier frühe Verträge zw. Gemeinwesen und Privatleuten auf griech. Inshr., in: *Klio* 63, 1981, 179–206
 2 IPARK 3 WOLFF 4 M. WÖRRLE, Ein hell. Reformgesetz über das öffentliche Urkundenwesen von Paros, 8.2: Das Mnemonat in Paros, in: *Chiron* 13, 1983, 328–345
 5 A. S. HUNT (Hrsg.), *Catalogue of the Greek Pap. in the J. Rylands Library, Manchester*, Bd. 2, 1915. G. T.

Moicheia (μοιχεία). Im griech. Recht heimlicher Geschlechtsverkehr mit einer freien, ehrbaren Frau gegen den Willen ihres → *kýrios* (II.). Es ging also nicht nur um → »Ehebruch«, sondern um die Verletzung der Familienehre; beleidigt war auch der nächste männliche Verwandte einer unverheirateten Frau. Nur der Vorstand des Hausverbandes (→ *oikos*) sollte über Sexualität der Frau, Familienbeziehungen und Nachkommenschaft entscheiden. Drang ein Mann in diese Beziehung ein, verfiel er der privaten Rache. Er durfte, auf frischer Tat ertappt (Lys. 1,30; 13,66), vom *kýrios* oder dessen nächstem männlichen Verwandten getötet werden. Der Rächer hatte sich hierauf oft in einem Blutprozeß (→ Mord) gegen den Vorwurf zu verteidigen, er habe den *moichós* (»Ehebrecher«) in das Haus gelockt, um ihn zu töten (Lys. 1,37 ff.). In Tenedos war echter Affekt und auch die Frau (was sonst nicht galt) mit einer Axt erschlug (Aristot. fr. 593 R.); nach der großen Gesetzesinschrift von → Gortyn [III.] mußte der Rächer sich mit vier Eideshelfern von einem derartigen Vorwurf reinigen (col. II 36 ff.). Ergriff in Athen der Beleidigte den *moichós* lebend, konnte er ihn festhalten und ein Lösegeld erpressen, unter der Drohung, ihn sonst in Ausübung seines Racherechts öffentlich entehren zu dürfen (*raphanidēsis*). Auch gegen unberechtigtes Festnehmen gab es eine Klage (Demosth. or. 59,66). In Gortyn war die Höhe der Buße gesetzlich geregelt. Eine bloße Klagemöglichkeit wegen *m.* ist für Athen nur aus den Grammatikern bekannt. Die beteiligte Frau erlitt in einigen griech. Städten Ehrenstrafen, in Athen mußte sich der Ehemann von ihr trennen und sie war von den Kul-ten ausgeschlossen.

→ Ehe; Ehebruch

E. CANTARELLA, M. Reconsidering a Problem, in:
M. GAGARIN (Hrsg.), Symposium 1990, 1991, 289–296 •
D. COHEN, Law, Sexuality, and Society, 1991 • K. LATTE,
s. v. M., RE 15, 2446–2449. G. T.

Mord I. ALLGEMEIN II. GRIECHENLAND III. ROM

I. ALLGEMEIN

M. wird in der Ant. vielfach noch nicht von anderen → Tötungsdelikten unterschieden. Die bes. Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit eines Verhaltens, das zum Tode eines anderen Menschen geführt hat, wird in vielen ant. Rechten noch nicht zum Anlaß einer gerade darauf abstellenden Sanktion genommen. So wäre es für die altoriental. Rechte sowohl begrifflich als auch sachlich unangemessen, von einem bes. Tatbestand des Mordes innerhalb der Tötungsdelikte zu sprechen. H.N.

II. GRIECHENLAND

Auch in Griechenland ging die vorsätzliche, evtl. noch näher zu qualifizierende Tötung eines Menschen in archa. Zeit in dem weiter gefaßten objektiven Tatbestand der Tötung (φόνος, *phónos*) auf. Nach dem Prinzip der Erfolgshaftung verfiel der Täter, ob er schuldhaft gehandelt hatte oder nicht, der Blutrache durch die nächsten männlichen Verwandten des Opfers (z. B. Hom. II. 2,661; 13,694; 15,431; 16,572; 23,85; [I. 6–13]). M. konnte durch private Bußzahlung (Wergeld; ποινή, *poínē*; Hom. II. 18,498) gesühnt werden (→ *ai-desis*), jedoch nicht mehr im Athen des 5. und 4. Jh. v. Chr. An die Stelle der Blutrache trat im klass. Athen die private, von den racheberechtigten Verwandten zu erhebende Totschlagsklage (φόνου δίκη, → *phónu díkē*, dort auch zu den übrigen → Tötungsdelikten). Platon verfeinerte, vom positiven Recht Athens ausgehend, das Verschuldensprinzip (Plat. leg. 865a–874b, vgl. [6. 217 ff.]), ohne allerdings auf die Praxis einzuwirken. Höchst lückenhaft ist die Überl. zum M. in den außerattischen und hell. Quellen. Immer noch nicht ersetzt ist [7], vgl. [5. 151]; allg. s. [4] und [3]; Sonderfragen [2. Nr. 32, 86, 119], [8. Nr. 7 und 8], [9. Bd. I Nr. 01, 02, 44, 56; Bd. 2, Nr. 2, 11, 78, 79].

1 M. GAGARIN, *Drakon and Early Athenian Homicide Law*, 1981 2 R. KOERNER, *Inschr. Gesetzestexte der frühen griech. Polis*, 1993 3 K. LATTE, s. v. M., RE 16, 278–289

- 4 R. MASCHKE, Die Willenslehre im griech. Recht, 1926
5 H.-A. RUPPRECHT, Kleine Einführung in die
Papyruskunde, 1994 6 T.J. SAUNDERS, Plato's Penal Code,
1991 7 R. TAUBENSCHLAG, Das Strafrecht im Rechte der
Papyri, 1916 8 IPArk 9 H. VAN EFFENTERRE, F. RUZÉ,
Nomima, Bd.1-2, 1994-1995. G.T.

DNP VIII, 2000, 1010

Nothos (νόθος)

bezeichnet in allen griechischen Rechtsordnungen eine freie Person, die aus keiner oder aus einer rechtlich nicht anerkannten Ehe stammt. Söhne eines Freien und einer Sklavin konnten bei Homer (Il. 13,693. 2,726) zu militärischen Führern aufsteigen; nach Od. 14,208ff. steht dem *n.* bei Teilung des väterlichen Erbes neben ehelichen Söhnen ein Vermögenswert zu (vgl. die *voθεία*, *notheia*, Zuwendungen an einen *n.*, oft schon zu Lebzeiten; Harpokr. s.v.). Für die Behebung einer Geldeinlage nach dem Tode des Einlegers kommt der *n.* in IPark. Nr. 1,17 erst hinter den ehelichen Söhnen und Töchtern zum Zug. Daß archaische Gesetze die Ehelichkeit der Erbberechtigten nicht ausdrücklich verlangen (Naupaktos, Syll³ 47; Gortyn IC IV 72 col. IV 22-43), beweist nicht, daß der *n.* die Familie (→ *oikos*) fortzusetzen berechtigt ist. In Gortyn (col. VII 1-4) werden Verbindungen einer Freien mit einem Hörigen unter Umständen als Ehe gewertet, in Athen gab es zur Zeit Drakons die Möglichkeit, mit einer *παλλακή* (*pallaké*, Nebenfrau) freie, wohl erbberechtigte Kinder zu zeugen. Solon legte Anf. 6. Jh. v.Chr. die Voraussetzungen der Eheschließung fest (Demosth. or. 46,18). Seit altersher wachte in Athen die → *Phratrie* über die Ehelichkeit der Nachkommen (Syll.³ 921; Zulassung minderen Rechts Isaios 6, 22ff.); zum Gymnasion war man als *n.* im → Kynosarges zugelassen.

Durch ein Gesetz des Perikles ('Epigamiegesetz', 451/50 v.Chr.) wurden die Anforderungen für die Ehelichkeit der Kinder verschärft (Aristot. Ath. Pol. 26,3): Athenischer Bürger war fortan nur, wer von zwei Athenern abstammte, während die Mutter früher Ausländerin sein durfte. Nach Lockerung im Dekeleischen Krieg griff die Restauration 403 v.Chr. wieder auf Perikles' Gesetz zurück (Demosth. or. 43,51). Damit war der Status des *n.* im 4. Jh. festgelegt (Aristot. Ath. Pol. 42,1). Über die unterschiedlichen Anforderungen an den Status der Eltern, um in verschiedenen Poleis am Bürgerrecht teilzuhaben, schreibt Aristot. Pol. 1275b, 1278a. Inschriftlich sind *nothoi* in Rhodos, Kos, Milet, Erythrai und Tenos belegt, in den Papyri erst in byzantinischer Zeit.

K. Latte, RE XVII 1 (1936) s.v. — A.R.W. Harrison, the Law of Athens I, 1968, 29. 61-68 — G. Thür — H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, 1994, 2-5 — E.E. Cohen, The Astoi of Attika, in: G. Thür — J. Vélissaropoulos (Hrsg.), Symposium 1995, 1997, 57-95; E. Cantarella, Filiazione legittima e cittadinanza, ebenda 97-111. G. T.

DNP VIII, 2000, 1136

Oikos (οἶκος), rechtlich.

In den griechischen Staaten lebte der Einzelne eingebettet in einen durch Generationenfolge unsterblichen Personenverband, der ebenso wie Haus und Vermögen *o.* genannt wurde. Der Herr (→ *kyrios* II) war der Vertreter des *o.* gegenüber dem Staat und den Göttern. Nach dem agnatischen Prinzip wurde der *o.* von den leiblichen männlichen legitimen Nachkommen fortgesetzt, die legitimen Töchter wurden durch → *engyesis* und → *ekdosis* in einen anderen *o.* verheiratet, um dessen Fortbestand zu sichern. Unehelich geborene (→ *nothos*) waren zur Fortsetzung eines *o.* nicht berechtigt. Grundsätzlich sollte die Zahl der *oikoi* in einer Polis konstant bleiben (vgl. Plat. leg. 740 b-e). Drohte ein *o.* auszusterben (ἐρημοῦσθαι, *eremoûsthai*, verwaist werden; Demosth. or. 44,47f.), durfte der Vorstand durch Adoption (εἰσποίησις, *eispoíesis*) sich Kraft eines Rechtsakts einen legitimen Sohn verschaffen, zumeist ein überzähliges männliches Mitglied eines verwandten *o.* Er konnte die 'Adoption' (bei Fehlen leiblicher legitimer Söhne) auch testamentarisch vornehmen; hatte er das unterlassen, konnte sich der gradnächste männliche Seitenverwandte, der als gesetzlicher Erbe festgestellt worden war, durch 'postume Adoption' als Sohn des Verstorbenen eintragen lassen. Töchter konnten einen *o.* niemals fortsetzen (→ attisches Recht E), sondern nur dessen Fortbestand sichern, entweder als Ehefrau oder → *epikleros*. Als Produkt der Polis verfiel das *o.*-System im ptolemäischen Ägypten.

H.J. Wolff, Eherecht und Familienverfassung in Athen, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und das hellenist.-röm. Ägypten, 1961, 155-242 — G. Thür, Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griech. Polis, in: D. Simon (Hrsg.), Eherecht und Familiengut, 1992, 121-132 — L. Rubinstein, Adoption in IV. Century Athens, 1993 — H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1944, 106-113.

G. T.

DNP VIII, 2000, 1205

One en pistei (ὄνη ἐν πίστει),

wörtlich "Kauf auf Treue" bezeichnet im graeco-ägyptischen Recht eine der 'Sicherungsübereignung' entsprechende dingliche Sicherung (neben *enéchyron*, Faustpfand, → *hypothek* und → *hypallagma*). Die *o.e.p.* der Papyri entspricht dogmatisch der altgriechischen → *prasis epi lysei*. Der Verkäufer (= Darlehensnehmer) verkauft dem Käufer (= Kreditgeber) eine Sache zu einem Preis in der Höhe seiner Schuld. Der Kaufgegenstand dient als Sicherheit für die Darlehensschuld; mit deren Bezahlung fällt das Eigentum (→ *kyrieia*, s. *kyrios* II) wieder an den Verkäufer zurück. Dies ist die Konsequenz der dogmatischen Ausgestaltung des griechischen Kaufes als reinem Bargeschäft, wobei Kraft des 'Surrogationsprinzips' das Eigentum an der Ware automatisch an den Käufer fällt, mit dessen Geld gekauft (bzw. ausgelöst) wurde.

Beurkundet wird der (zumindest teilweise) Vollzug des Kaufgeschäfts, nie die bloße Abmachung. Ein derartiger 'Konsensualkauf' zieht anders als nach röm. Recht keinerlei Verpflichtungen nach sich. Der Verkäufer haftet im Rahmen der → *bebaisios* für Rechtsmängel, für bestimmte Sachmängel jedoch nur beim Sklavenkauf. Als Termini werden gebraucht: ὀνεῖσθαι, ἀγορᾶσθαι, πρίασθαι (*oneîsthai*, *agorâsthai*, *príasthai*) für kaufen und πωλεῖν, πιπράσκειν, ἀποδίδοσθαι (*poleîn*, *pipráskein*, *apodídoσthai*) für verkaufen.

F. Pringsheim, *Greek Law of Sale*, 1950 — J. Herrmann, Zur ὄνη ἐν πίστει des hellenist. Rechts, in: G. Thür (Hrsg.) *Symposion* 1985, 1989, 317-324 (= *Kl.Schr.*, 1990, 305-312) — H.A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 115-117. 134f. — ders., Die dinglichen Sicherungsrechte nach der Praxis der Papyri, in: *FS H. Ankum* I, 1995, 425-436 — E. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel in griech. u. röm. Recht*, 1997.

G. T.